

688 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Gabriele, Mondl, Melter und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) (61/A)

Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung des Tabakmonopolgesetzes 1967 (635 der Beilagen) wurde angeregt, Anspruchsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz in den Kreis der bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigenden Personen einzubeziehen. Diese Personen sollen jenen Personen gleichgestellt werden, die bereits nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz ein Vorzugsrecht haben. Der gegenständliche

Initiativantrag hat eine diesbezügliche Regelung zum Ziel.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Antrag 61/A in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1967 der Vorberatung unterzogen und nach dem Referat des Berichterstatters und einer Wortmeldung des Abgeordneten Machunz einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 4. Dezember 1967

Ing. Häuser
Berichtersteller

Gertrude Wondrack
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1967, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, BGBl. Nr. 84/1965, BGBl. Nr. 336/1965, BGBl. Nr. 9/1967 und BGBl. Nr. 260/1967, wird wie folgt abgeändert:

Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind Empfänger einer Beschädigten-

rente (§ 21 Abs. 1), Witwenrente (§ 33 Abs. 1) oder Witwenbeihilfe (§ 35 Abs. 1) den im § 6 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1964, genannten Personen gleichgestellt. Die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.